

---

# **ENTGELTORDNUNG**

## **für die**

## **Volkshochschule der Stadt Göppingen**

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:**

### **1. Entgeltspflicht der Teilnehmer**

- 1.1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 1.2 In besonders begründeten Härtefällen kann die Leitung der VHS auf die Erhebung von Teilnehmerentgelten ganz oder teilweise verzichten.

### **2 Festsetzung der Entgelte**

- 2.1 Grundlage für die Nutzungsentgelte im Kursbereich bilden die Kosten für die Dozenten honorare sowie ein Sach- und Verwaltungskostenzuschlag nach Ziff. 3.1  
Bei einer Teilnehmerzahl von 10 Personen beträgt das Entgelt pro Unterrichtseinheit mindestens 10 v.H. des Regelhonorarsatzes entsprechend der Honorarordnung zuzüglich eines Sach- und Verwaltungskostenzuschlags.  
Bei Kursen und Seminaren, für die ein höheres Honorar als das Regelhonorar bezahlt wird oder bei denen eine Teilnehmerzahl unter 10 Personen festgesetzt wird, beträgt das Entgelt pro Unterrichtseinheit mindestens den Honorarsatz geteilt durch die Teilnehmerzahl zuzüglich eines Sach- und Verwaltungskostenzuschlags.  
Das Entgelt kann bei zusätzlich anfallenden Kosten wie z.B. Mietkosten entsprechend erhöht werden.
- 2.2 Zusätzliche Leistungen, insbesondere Lehr- und Unterrichtsmaterialien werden von den Teilnehmern / Teilnehmerinnen direkt oder über das Kursentgelt bezahlt.
- 2.3 Für Materialien in geringem Umfang und bei Kursen mit Gerätebenutzung ist die Volkshochschule berechtigt, eine Kostenpauschale von den Teilnehmer/Innen erheben.

2.4 Die Höhe des Kursentgelts richtet sich nach der Summe der Unterrichtseinheiten (UE) je Kurs und den Entgeltsätzen nach Ziff. 3 der Entgeltordnung. UE ist die Zeiteinheit von 45 Minuten,

2.4.1 Das Entgelt für Vorträge wird pro besuchten Vortrag erhoben.

2.4.2 Für mehrtägige Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungsfahrten werden die Entgelte separat festgelegt.

2.4.3 Für landes- und bundeseinheitliche Prüfungen werden Gebühren in Anlehnung an die entsprechenden Prüfungsordnungen erhoben.

### 3 Höhe des Kursentgelts

3.1 Das Kursentgelt beträgt, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) den Besuch eines Standardvortrags   | 5,00 Euro             |
| (Bei Vorträgen mit höheren Kosten, kann davon abgewichen werden)                                       |                       |
| b) eine Semesterkarte für den Besuch von Vorträgen   | 15,00 Euro            |
| c) Entgeltsätze für Seminare / Standardkurse   | 2,50 €/UE – 7,00€/UE  |
| d) Schulabschlüsse   |                       |
| - Abendgymnasium – Aufnahmegebühr  | 30,00 Euro            |
| - Abendgymnasium – Teilnehmergebühr  | 180,00 Euro /Halbjahr |
| - Hauptschulabschluss – Aufnahmegebühr   | 60,00 Euro            |
| e) Veranstaltungen, die durch Dritte bezuschusst werden: Sonderregelungen gem. den Zuschussbedingungen |                       |
| f) Sonderveranstaltungen:  |                       |
| - Konzerte, Theater  | Einzelberechnung      |
| - Besichtigungen, Wanderungen  | Einzelberechnung      |
| - Ausstellungen  | unentgeltlich         |
| g) Kleingruppen, Selbstlerngruppen, Firmenlehrgänge, Sonderlehrgänge                                   | Einzelberechnung      |

h) Bei Veranstaltungen, welche die VHS in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern durchführt, können abweichende Entgelte vereinbart werden

i) Informations- und Vorbesprechungsabende unentgeltlich

#### **4 Unentgeltliche Veranstaltungen**

Der Leiter der Volkshochschule kann verfügen, dass in Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben, wie z.B. um die Kontinuität des Kursangebots zu gewährleisten, um neue Angebote zu etablieren oder bei wichtigen gesellschaftspolitischen Veranstaltungen

#### **5 Untergedekte Veranstaltungen**

Bei besonderen Veranstaltungen, z.B. neue Angebotstypen und um die Kontinuität des Kursangebots zu gewährleisten, kann von Ziff. 2.1 in Einzelfällen abgewichen werden.

#### **6 Ermäßigung und Befreiung**

Die zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für folgende Teilnehmergruppen ermäßigt:

##### 6.1

- a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Soziale Freiwilligendienste  
20 % Ermäßigung
- b) Inhaber einer städtischen Bonuskarte  
50 % Ermäßigung für max. 2 Kurse pro Kalenderjahr

Veranstaltungen, die durch Dritte (z.B. Firmen) finanziert werden, ist keine Ermäßigung zu gewähren.

#### **7 Zahlungsweise**

7.1 Das Entgelt für Kurse und Lehrgänge wird mit der Anmeldung fällig.

7.2 Das Kursentgelt ist im Wege des Bankeinzugsverfahrens, mittels Überweisung oder Barzahlung zu entrichten.

Das Entgelt für Einzelveranstaltungen wird an der Abendkasse erhoben.

7.3 In begründeten Fällen ist Ratenzahlung möglich.

## 8 Rücktritt und Erstattung des Entgelts

8.1 Entgelte werden zurückerstattet:

8.1.1 in voller Höhe

- wenn eine Veranstaltung ausfällt
- wenn der Rücktritt eines/r Teilnehmers/Teilnehmerin vor Kursbeginn im Rahmen der Rücktrittsbedingungen erfolgt.

8.1.2 anteilig

- wenn eine Veranstaltung abweichend von 9.1.1 während des Kursverlaufes durch die Volkshochschule abgebrochen wird.
- wenn im Härtefall gegen Vorlage eines Nachweises (z.B. längere Krankheit) ein/e Teilnehmer/in den Kurs abrechnen muss.

8.1.3 keine Rückerstattung

- wenn der Teilnehmer den Kurs abbricht
- wenn die Rücktrittserklärung
  - a) von einem Kurs später als 3 Tage vor Kursbeginn erfolgt
  - b) bei Wochenendseminaren später als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn erfolgt,
  - c) bei einem Sprachkurs nach den dritten Kurstermin erfolgt

Abmeldungen von einem Kurs sind nur über das Sekretariat der Volkshochschule möglich.

Eine Abmeldung bei dem/der Kursleiter/in hat keine Wirksamkeit.

8.2 Soweit die Volkshochschule bei Veranstaltungen als Vermittler handelt, erstreckt sich beim Rücktritt die Zahlungspflicht eines Teilnehmers auf sämtliche der Volkshochschule entstehenden Kosten.

8.3 Kurse und Lehrgänge, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, können vom Teilnehmer jeweils nach den im Vertrag geregelten Fristen gekündigt werden.

8.4 In sämtlichen Erstattungsfällen, in denen ein Rücktritt durch den Teilnehmer erfolgt, ist die Volkshochschule berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro einzubehalten.

8.5 Bei Tages- und Halbtagesfahrten beträgt die Bearbeitungsgebühr 5,00 Euro, wenn die Abmeldung später als eine Woche vor Fahrtermin erfolgt.

8.6 Bei Rücktritt von Studienreisen und Fahrten mit Übernachtung gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

## **9. Nebenkosten**

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Gebühren der ausführenden Banken zu erstatten. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro fällig.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 2. Semester 2019 in Kraft.